

Die Menschenrechtserklärung der französischen Nationalversammlung von 1789 bildet den Kern des deutschen Grundgesetzes.

BLUT UND BOUILLON

Von THOMAS DARNSTÄDT

Nein, Schluss jetzt, Schluss. Die Revolution ist zu Ende. Die Tyrannei der Freiheit ist gebändigt, der Geist der Aufklärung ist zurück in der Flasche. Das haben sie immer wieder geglaubt. „Das Ende der Revolution ist gekommen“, verkündete Ludwig XVI., als er im September 1791 die neue Verfassung unterschrieb. Den Irrtum muss er spätestens unter der Guillotine bemerkt haben.

„Die Revolution ist beendet“, versprach Napoleon Bonaparte, als er im November 1799 das Revolutionsdirektorium absetzte und den Staat in seine eigenen Hände nahm. Auch ein Irrtum. Der Mann, der sich selbst zum Kaiser krönte, scheiterte. Doch die Unruhe, die seit 1789 erst Paris und dann das ganze Land, schließlich den ganzen Kontinent erschütterte, dauert an.

Die Französische Revolution ist noch lange nicht zu Ende.

Es war im 160. Jahr der Revolution, als sich in Deutschland aus den rauchenden Trümmern der Nazi-Diktatur eine neue Verfassung erhob, die dem Geist von 1789 näherkam als alles, was es bisher östlich des Rheins gegeben hatte. Nach vielen missglückten Anläufen im Deutschen Reich ist das Grundgesetz, wie es seit 1949 gilt, die erste wirklich revolutionäre deutsche Verfassung. „Strahlende Vorbilder“ und „feste Fundamente“ des Grundgesetzes, so sieht es Horst Dreier, der führende deutsche Verfassungs-Kommentator, seien die revolutionären Bewegungen gewesen, die in Amerika zur Gründung der Vereinigten Staaten und in Frankreich zur Entstehung einer neuen Nation geführt haben.

Und bis heute, bis ins 60. Jahr des Grundgesetzes, ist die Unruhe von damals wach. Die Auseinandersetzungen um die Bedeutung des Grundgesetzes, um die Souveränität des Volkes und den wahren Kern demokratischer Mitwirkung – da geht es immer noch um die Diskussionen aus dem Ballhaus in Versailles. Und erst die Streitereien um die Aufgaben des Staates bei der Gewährleistung von Sicherheit gegen Terroranschläge. Schützen Grundrechte, Menschenrechte vor staatlicher Schnüffelei? Müssen die Bürger Opfer für den Staat bringen? Wie sicher ist die Verfassungsgarantie der Menschenwürde?

Es ist wie damals in Paris, nur nicht so heftig.

Das deutsche Grundgesetz ist eine Verfassung der heilsamen Unruhe. Die „Gärung der Geister“, wie es damals hieß, das Diskutieren und Rasonieren, das Publizieren auf den Straßen und in den Clubs von Frankreich hat die Revolution hervorgebracht. Zeitungen – allein im revolutionären Paris über 300 – wurden zu „Sturmgeschützen der Demokratie“. Und dass Rudolf Augstein später seinen SPIEGEL so nannte, ist eine Reverenz an die revolutionären Folgen der Aufklärung.

Im Staat des Grundgesetzes ist Öffentlichkeit erste Bürgerpflicht, die Arbeit der Presse „schlechthin konstituierend“ (Bundesverfassungsgericht) – für den demokratischen Prozess: Der Staat des Grundgesetzes ist eine Ausgeburt von Presse-

freiheit und Demonstrationenfreiheit, Wissenschaftsfreiheit und Kunstfreiheit, Rundfunkfreiheit, Reisefreiheit, Niederlassungsfreiheit, Religionsfreiheit – auch Freiheit zum Widerstand gegen den Staat ist, getreu dem Pariser Vorbild, für den Notfall garantiert. Geschäftsgrundlage der vereinigten Bürger von Deutschland soll es sein, nichts für gut oder wahr zu halten, außer sie haben darüber geredet und, wenn nötig, darüber abgestimmt.

Die „große bürgerlich-liberale Tradition“ ist es, die nach Ansicht des Frankfurter Staatshistorikers Michael Stolleis von 1789 bis ins Grundgesetz reicht: Bürgerlich, weil eine Gesellschaft sich ohne Rücksicht auf Herkunft und Privilegien der ordnenden Kraft des egalitären Wettbewerbs von Meinungen, Interessen und dem Streben nach Wohlstand und Glückseligkeit anvertraute. Liberal, weil es kein anderes Ziel staatlicher Machtanstrengung mehr geben sollte als dies eine: die Freiheit jedes Einzelnen.

Freiheit statt Wahrheit: Misstrauere jedem, der behauptet, er müsse dir erklären, wo es langgeht. Das war die kühne Erkenntnis der Kinder der Aufklärung, es war die verzweifelte Einsicht der Überlebenden der Hitler-Diktatur. Freiheit statt Wahrheit: Wohin auch immer es nun weitergeht – wir müssen es diskutieren.

Die Französische Revolution ist noch lange nicht zu Ende.

Kupferdruckplatte
der Erklärung der
Menschenrechte
Nationalmuseum
Paris



Als sich im Nachkriegssommer 1948 eine Runde von Landespolitikern und Verfassungsgelehrten im Alten Schloss der bayerischen Insel Herrenchiemsee zusammensetzte, um über eine neue Verfassung für die Westzonen Deutschlands zu beraten, gab es kein deutsches Nationalvolk, keinen traditionsreichen und stolzen Souverän.

Zum Glück, so empfanden es die Siegermächte, die alles daransetzten, diese schreckliche Nation in ihrer furchtbaren Größe und Gefährlichkeit nie wieder entstehen zu lassen. Die Ministerpräsidenten der Westzonen-Länder bekamen von den Besatzern den Auftrag, in Teildeutschland einen demokratischen Staat „föderalistischen Typs“ zu organisieren – mit Grundrechten, bitte.

Die französische Verfassung wurde mit Blut geschrieben, das Grundgesetz bei Bouillon. Die ließ jeden Morgen der bayerische Staatsminister Anton Pfeiffer als Gastgeber servieren, ein Luxus für die Verfassungsväter in jener Zeit des Hungers. Während am Himmel über dem blockierten Berlin die Rosenbomber dröhnten und Care-Pakete abwarfen, saßen sie auf der Chiemseeinsel dann abends beim Spezialbier zusammen und sangen unter Leitung des württembergisch-hohenzollernschen Justizministers und Staatsgelehrten Carlo Schmid nach getaner Arbeit Volkslieder.

Blut oder Bouillon, Kampfgesänge oder Heimatlieder: Die Deutschen machen halt anders Revolution als die Franzosen. In Frankreich wuchs aus der Revolte der Stolz auf die Grande Nation, in Deutschland war es die Geburtsstunde eines republikanischen Nationalgefühls: des Verfassungspatriotismus.

Doch diese Stunde null der deutschen Geschichte hatte viel mit dem historischen Augenblick gemeinsam, an dem im Juni 1789 in Versailles die Nationalversammlung beschloss,

einer neuen, von Bürgern gebildeten Nation eine Verfassung zu geben.

Es war ja kein neuer Staat, kein neuer Herrscher, was diese neue Nation, kaum dass es sie gab, hervorbrachte – es waren Freiheiten. Die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ vom August 1789 war das erste wichtige Dokument der Revolution. Die Kupferplatte, mit der sie gedruckt wurde, liegt bis heute verschlossen in einem zwei Meter eisernen Schrank im Pariser Nationalarchiv. Die Kupferplatte ist es, die nach Ansicht des deutsch-französischen Denkers Alfred Grosser die Revolution der Franzosen – trotz Saint-Just, trotz Robespierre – zur „Revolution der Menschenrechte“ macht.

Es war ein welthistorisch einmaliger Vorgang, dass ein Souverän Freiheiten verkündet, bevor er überhaupt beginnt, mit Hilfe eines Staates von seiner Herrschaftsgewalt Gebrauch zu machen. Das Kuriosum sollte sich erst 160 Jahre später in Deutschland wiederholen. Die Kupferplatte aus Paris war das Vorbild für die deutschen Grundrechte.

„Wir können nicht umhin“, gab Hermann Brill aus der Herrenchiemsee-Runde zu bedenken, „an die Spitze“ der neuen Verfassung „Vorschriften über die Menschenrechte zu stellen“. Und zwar nicht so substanzlos, wie das mit den Grundrechten in der Vorgänger-Verfassung von Weimar geschehen war, wo alle Freiheiten beliebig einschränkbar und nicht änderungsfest waren. Nicht noch einmal dürfe es sein wie in der ersten deutschen Republik, dass ein Gesetzgeber – wie der Reichstag unter Druck von rechts – die Freiheiten der Bürger einfach beseitigen könne.

Das Mittel dagegen schienen den Freiheits-Konstrukteuren 1948 die Vorlage von 1789: Die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ stand im Rang über allen Gesetzen, unantastbar

selbst für den Souverän, das Volk. Die Nationalversammlung hatte naturgegebene Rechte verkündet, die den Menschen von Geburt aus zustehen und über die darum niemand verfügen kann.

So ähnlich stellten sie sich das im zertrümmerten Deutschland vor. Verfassungsvater Brill berief sich ausdrücklich auf den Geist der Kupferplatte im Eisenschrank: „Die Verwirklichung der Menschenrechte ist der eigentliche Staatszweck für Regierung, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.“

Eine erstaunliche Konstruktion: Erst sind die Menschen und ihre Rechte da, dann die Verfassung und dann erst der Staat. Die Schaffung „vorstaatlichen“ Rechts als Grundlage einer staatlichen Verfassung: Geht das überhaupt? Wer soll denn der Schöpfer sein? Wer hat das Recht, dem neuen Souverän, dem Volk, Vorschriften zu machen?

Es geht doch: Das war die Idee des Naturrechts, die zündende Idee der Französischen Revolution, nach beispielloser Rechtlosigkeit wiederentdeckt in der Idylle von Herrenchiessee. Das Grundgesetz wurde so zur ersten deutschen Menschenrechte-Verfassung.

In Artikel 11 der Erklärung von 1789 klang das so: „Die freie Äußerung von Meinungen und Gedanken ist eines der kostbarsten Menschenrechte; jeder Bürger kann also frei reden, schreiben und drucken.“

Kann, nicht darf. Da wird keiner um Erlaubnis gefragt. Die Menschen sind frei, weil sie Menschen sind, die naturrechtliche Wende ist ganz bewusst ins Grundgesetz übernommen worden. Mag es nun auch bescheiden in Artikel 5 heißen: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.“

Wie ernst es ist, folgt schon aus dem harmlosen Wörtchen „Jeder“ – es geht nicht um Bundesbürger, nicht um Deutsche, nicht um Europäer, es geht um Menschen. Den hohen Ton der Verkündung, wie er aus dem Text auf der Kupferplatte spricht, den haben die deutschen Verfassungsväter in einen Extra-Artikel gepackt, der allen Grundrechten voransteht: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Die Garantie der Menschenwürde ist eine Erfindung vom Herrenchiessee, die gab es so nicht in Paris und schon gar nicht in der Weimarer Verfassung. Doch diese feierliche Garantie ist in Wahrheit der Versuch, den Geist des Ballhauses von Versailles, wo die Menschenrechtserklärung entstand, noch einmal herbeizubeschwören.

Die Menschenwürde als Essenz des Unverfügbaren, an das nicht mal der Souverän kommt, weil es einer vor-rechtlichen Instanz entspringt, steckt so in allen Freiheiten der Menschenrechtserklärung von 1789, wie sie auch im Kern aller einzelnen Grundrechte steckt. Um das ganz klarzustellen, haben es die Ururenkel der Französischen Revolution in ihr Grundgesetz ausdrücklich hineingeschrieben: Artikel 1, die Menschenwürdegarantie, darf unter keinen Umständen geändert werden.

Viel gebracht haben die Menschenrechte damals ja nicht. Der Souverän und in seinem Namen schließlich der Wohlfahrtsausschuss hat sich um die Garantien nicht weiter gekümmert. Die Rechtfertigung Robespierres ging in die Handbücher moderner Diktatoren ein: „Die Revolutionsregierung ist die Despotie der Freiheit gegen die Tyrannei.“

Die Despotie der Freiheit bringt das strahlende Vorbild bis heute in Verruf. Auch im Staat des Grundgesetzes stehen „die Ideen von 1789 stets unter dem Verdacht ihrer terroristischen Konsequenzen“, sagt der Philosoph Jürgen Habermas, ein Wortführer des bundesdeutschen „Verfassungspatriotismus“.

Wer schützt die Freiheit des Volkes vor sich selbst? Das tragische Dilemma mit oft katastrophalen Folgen gibt es, solange es die Französische Revolution gibt: Im selben historischen Augenblick, in dem das Volk zum Souverän wird, scheint es nötig, einen neuen Übersouverän zu schaffen, um das Schlimmste zu verhindern.

Einer hat das nie als Problem gesehen: Jean-Jacques Rousseau, der schwärmerische Philosoph der Aufklärung, gilt als einer der geistigen Anstifter der Revolution. Doch in seiner Lehre von Demokratie als Gesellschaftsvertrag spielen die Menschenrechte keine Rolle. In seiner „Identitären Demokratie“ beherrschen die Menschen sich selbst. Ihr gemeinsam gefundener Wille ist der Wille aller – und „volentibus non fit iniuria“: Unrecht kann es per Definition nicht geben.

Doch in Versailles haben sie dem nicht getraut. Die Verwandlung des dritten Standes in die Nationalversammlung war ebenso revolutionär wie die Verkündung der Menschenrechte: Es war die Erfindung der repräsentativen Demokratie, der Alternative zu Rousseau. Das Volk regiert nicht, das Volk wählt seine Repräsentanten. Die Verfassung von 1791, die so entstand, war „die erste Repräsentativ-Verfassung des Kontinents“, urteilt der Rechtshistoriker Stolleis.

Die Konstruktion, die bis heute das Staatsrecht der Bundesrepublik leitet, stammt von Abbé Emmanuel Joseph Sieyès, der in der Französischen Nationalversammlung die entscheidenden Weichen für die neue Verfassung gestellt hat. Sieyès teilte die Volkssouveränität in die verfassunggebende Gewalt und die von der Verfassung gegebene Gewalt – Volk und Parlament, die Gewalt der Straße und die Gewalt im Saale.

Die Gewalt der Straße hat zu schweigen, wenn die Verfassung geschaffen, die Stunde null vorbei ist – von da an findet das Regieren im Saale statt. Der Trick von Sieyès war die Bändigung des Volkes durch seine eigene Verfassung.

Das Problem in Paris war nur, dass die Stunde null sich arg in die Länge zog. Das Volk, trunken von der Idee der eigenen Souveränität, hielt sich an Rousseau und ließ die Gewalt der Straße über die Gewalt im Saale triumphieren. Rund 40 000 Hingerichtete, das ist die Bilanz der Terreur.

Ist die Freiheit von Paris nicht viel zu gefährlich? Rousseau, der Theoretiker der direkten Demokratie, muss seitdem für alles herhalten. Für die Hitlerdiktatur nicht anders als für die menschenverachtende Herrschaft des Sowjetführers Josef Stalin: Kann man da nicht sehen, wohin es mit der „Selbstregierung“ des Volkes kommen kann?

Den schnellen Schritt vom Wohlfahrtsausschuss zum Terror des 20. Jahrhunderts machte der konservative deutsche Großautor Martin Mosebach, als er in seiner Dankesrede für die Verleihung des Georg-Büchner-Preises 2007 Parallelen zwischen einer Rede des Jakobiners Saint-Just und der berühmten Posener Rede Heinrich Himmlers zog, in der jener den Massenmord an den Juden rechtfertigte. Als seine Lehre aus der dunklen Geschichte zitierte Mosebach dann den letz-

Die Menschenwürde ist die Essenz aller Grundrechte.



Steuerpolitik, Finanzpleite, Verstrickungen in Kriege, globale Bedrohungen durch den Terror, schließlich der Sog der Europäischen Integration: Gesucht ist die richtige Entscheidung, nicht die der Mehrheit.

Wahrheit statt Mehrheit: Die Forderung wird immer lauter. Erst war es das Bundesverfassungsgericht, das sich zum Wächter über die Repräsentanten des Volkes, das Parlament, bestellte und im Namen einer ins Grundgesetz hineingedachten „objektiven Werteordnung“ manche Gesetze wegen Missliebigkeit verbot, die Liberalisierung der Abtreibung etwa. Aus der „Freiheitsordnung“ des Grundgesetzes, schimpfte damals schon der Frankfurter Verfassungsrechtswissenschaftler Erhard Denninger, drohe so eine „Pflichtordnung“ zu werden. Und der ehemalige Verfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde, konservativer Katholik und Abtreibungsgegner, bezeichnete die Werte-Rechtsprechung seiner Kollegen voller Misstrauen als „Ausgriff in eine neue Totalität“.

Aus Furcht davor, das Volk könne mehrheitlich das Richtige nicht wollen, scheuten sich Regierungspolitiker aller staatstragenden Parteien im Staat des Grundgesetzes, den EU-Reformvertrag von Lissabon den Bürgern zur Abstimmung vorzulegen. Die europäische Integration, so die Meinung des politischen Mainstreams, sei zu wichtig, um sie auf diese Weise in Gefahr zu bringen.

ten Satz aus Georg Büchners Revolutionsstück „Dantons Tod“. Da spricht, in selbstmörderischer Absicht, die ihres Liebsten beraubte Lucile ihren Nachsatz auf die Französische Revolution: „Es lebe der König.“

Es lebe der König, den das Volk gerade geköpft hat. Irgend einer muss auferstehen, der den rasenden Pöbel in seine Schranken weist, man kann nicht überleben ohne einen Garanten für das Wahre, das Gute.

Hat der Revolutionsdichter Büchner das wirklich gemeint? Die Verfassungspatrioten in den deutschen Feuilletons diskutierten heftig. Und immer mutiger raunten die Stimmen, die jene dunkle Seite der Revolution auch heute noch als Gefahr sehen.

Ist die Repräsentativ-Verfassung von 1949 eigentlich immun gegen Rousseau? Es geht ja nicht nur um die immer mal wieder aufflackernden Forderungen nach mehr direkter Demokratie. Es geht um die Grundsatzfrage, ob die Zukunft der Nation in guten Händen ist, wenn man sie Mehrheitsentscheidungen überlässt.

Die heilige Angst vor dem Volk ging da selbst dem Bundesverfassungsgericht zu weit. In seinem Urteil zum Lissabon-Vertrag verurteilte es im Sommer das deutsche Parlament, Vorkehrungen für die hinreichende demokratische Kontrolle der Brüsseler Entscheidungen zu treffen. Demokratie geht im Zweifel dem vor, was die politische Klasse für das Vernünftige, Wahre, Gute hält.

Es lebe der König? Ach was, es lebe das Bundesverfassungsgericht. Den Vorrang des Volkes vor der Autorität supranationaler Sachzwänge verankerte das Gericht „im Namen des Volkes“ mit einer kühnen gedanklichen Vereinigung von Naturrecht und Demokratie: „Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen verankert.“

So ähnlich stand es schon in der Erklärung von 1789: Artikel 3 erklärt die Souveränität des Volkes zum Menschenrecht. Dass es einmal wichtig sein könnte, die Demokratie selbst vor dem Zeitgeist der Zukunft zu retten – auch das haben die Revolutionäre von 1789 schon vorhergesehen.